

RS UVS Oberösterreich 1993/11/29 VwSen-240032/16/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1993

Rechtssatz

Die Dauer eines Verfahrens vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ist nicht in die Frist des § 51 Abs. 7 VStG einzurechnen. Einstellung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at